
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

I.

B e r i c h t

der

ständerächtlichen Kommission über die Lebensversicherung der
eidgenössischen Beamten und Angestellten.

(Vom 3. Juli 1867.)

Tit. I

Eine Petition der eidg. Beamten an den Bundesrath vom Jahre 1863 hat diesen letztern nach einlässlicher Prüfung der Materie veranlaßt, von den Bundesbehörden behufs der Durchführung der Lebensversicherung der eidg. Beamten und Bediensteten einen Bundeszuschuß von 2% des jeweiligen Besoldungsetats zu verlangen.

Es kann darüber keine Meinungsverschiedenheit bestehen, ob das Streben der eidg. Beamten, das in jener Petition seinen Ausdruck gefunden hat, ein vollständig berechtigtes sei oder nicht. Die Vorsorge für die Angehörigen auf den Fall des Todes ist für solche, welche, wie die meisten Beamten, von einer karglichen Besoldung leben und kein Kapital angesammelt haben, nicht nur eine Sache der Vorsicht, sondern eine ernste Pflicht, welcher nur auf diese Weise Genüge geleistet werden kann.

Gerade so wenig als es demjenigen, der z. B. ein Kapital von 100,000 Franken und eine Familie besitzt, wohl anstehen würde, dieses Kapital in Leibrente zu verwandeln, gerade so schlecht sorgt derjenige

für seine Angehörigen, dessen ganzes Vermögen in einem jährlichen Einkommen, also in einer Rente besteht, wenn er nicht einen Theil desselben in Kapital auf den Todesfall convertirt.

Diese Ansicht zu unterstützen, ist von vornherein Aufgabe einer weisen Landesregierung.

Es fragt sich nun einfach, ob diese Unterstützung so weit zu gehen habe, als der Vorschlag mit sich bringt.

Die Kommission glaubt, es sei diese Frage zu bejahen.

Es sprechen zwar einige Gründe dagegen. Man sagt, und mit einigem Rechte, daß die Besoldung der meisten Beamten erst vor kurzem erhöht worden und nun als eine angemessene anzusehen sei, so daß der Beamte die Möglichkeit habe, aus eigenen Mitteln diese Versicherung zu bestreiten.

Es wird ferner angeführt, daß dieß nicht vor Begehren nach weitem Besoldungserhöhungen schützen werde und ein Mißverhältniß zwischen eidg. Beamten und kantonalen hervorbringen müsse.

Ihre Kommission konnte diese Gründe nicht durchschlagend finden. Es steht fest, daß es nicht nur im Interesse der betreffenden Angestellten, sondern ebenso sehr in demjenigen des Dienstes ist, wenn dieselben einer Sorge enthoben werden, welche bis jetzt noch, wie begreiflich, auf vielen derselben schwer gelastet hat. Es ist eine Sache der Erfahrung, daß einerseits bei der Anmeldeung oder Nichtanmeldeung zu einer Stelle das Bestehen einer solchen schützenden Vorsorge für das eigene Alter und für die Hinterlassenen schwer in die Waagschale fällt, und andererseits nichts so sehr einen leichtfertigen Austritt verhindert, als das damit verbundene Wegfallen dieses Schutzes; daß also einerseits die Auswahl unter den Kandidaten eine größere und bessere werden muß, und andererseits die Beamten aus eigenstem Interesse fester an den eidg. Dienst gefettet und zu treuerer und eifrigerer Pflichterfüllung angespornt werden.

Und wenn man nun darüber einig ist, daß ein allzurascher Wechsel, hauptsächlich in den oberen Schichten der Beamtungen, nicht nur für die Verwaltung nachtheilig ist, sondern auch sehr kostspielig werden kann, und andererseits zugestehen muß, daß es für diese Beamten, bei einer durchschnittlich sehr mäßigen Besoldung, kaum möglich ist, abgesehen von den Ersparnissen für außerordentliche Fälle, welche die meisten im Leben betreffen, jährlich eine fernere Quote abzusondern und bei Seite zu legen, welche dem Zwecke auch nur annähernd entspricht, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß der Bundesrath das Richtige getroffen hat und keine unnütze Ausgabe vorschlägt, wenn derselbe nach Analogie so vieler anderer öffentlichen und privaten Verwaltungen den Antrag stellt, einen Beitrag aus Bundesmitteln an diese vollständig berechtigten Bestrebungen seiner Angestellten zu leisten. Es kann dabei der Einwurf, daß

die eidg. Beamten bereits eher besser salarirt seien, als die meisten Beamten der Kantone und daß deswegen eine neue Gehaltserhöhung (denn als solche ist der vorgeschlagene Zuschuß immerhin anzusehen) nicht gerechtfertigt und so zu sagen eine Unbilligkeit sei, nicht stichhaltig sein. Wenn der Satz richtig ist, daß eine solche materielle Mithülfe behufs möglichster Sicherung der Zukunft des Beamten eine nützliche und Früchte tragende Maßregel sei, so ist es Sache des Bundes, den Kantonen mit dem guten Beispiel voranzugehen und es wird dieß hoffentlich den guten Erfolg haben, daß diese letztern in Bälde nachfolgen.

Die Kommission ist deßhalb der Meinung, es solle auf den Antrag des Bundesrathes eingetreten werden und es kann sich dieselbe durchaus nicht mit einem neuen Verschiebungsantrage einverstanden erklären, welcher auf einem neuauftauchten Projekte beruht, welches bezweckt, die sogenannte Winkelriedstiftung mit der vorliegenden Frage zusammenzuschmelzen.

Die Aufgabe der Winkelriedstiftung beschlägt Milderung des Unglückes im Kriegsfall, und es wollte anfänglich dieser Zweck erreicht werden durch einfache Anlegung eines weitem Hülfsfonds, welcher aus gleichen Zuschüssen von Kantonen und Bund gebildet werden und dazu dienen sollte, die Ausführung des eidg. Militär-Pensionsgesetzes vor allen Eventualitäten zu sichern.

In jüngster Zeit scheint man nun zu der Ansicht gekommen zu sein, daß unsern Milizen damit eigentlich nicht viel geholfen sei, wenn die neue Stiftung sich darauf beschränke, die ihnen gesetzlich bereits zustehende Hülfe zur Hälfte aus einer andern Tasche zu nehmen und nur zur Hälfte aus der Bundeskasse, welcher bereits die ganze Verpflichtung auferlegt ist; und daß deßhalb die Idee weiter aufgefaßt und etwas geschaffen werden müsse, das größere und neue Vortheile biete.

Ein solcher weiterer Vortheil will nun gefunden werden in der Gründung einer gegenseitigen Versicherungsanstalt der Milizen zur Unterstützung der Hinterlassenen von Wehrmännern durch Auszahlung einer gewissen Summe beim Todesfall, unabhängig von der im Gesetze vorgesehenen Pension.

Wir sind nun weit entfernt, dieser Idee ihre Berechtigung zu bestreiten, und begrüßen dieselbe im Gegentheile als eine solche, deren Ausführung, wenn dieselbe in der Möglichkeit liegt, eine wohlthätige Ergänzung der bis jetzt bestehenden Einrichtung bilden wird.

Wenn nun aber diese Einrichtung mit der Lebensversicherung der eidgenössischen Beamten und mit derjenigen aller Milizen überhaupt auch für den Friedensfall in Verbindung gebracht und so eine große eidgenössische Vereinskasse unter eidgenössischer Garantie gebildet werden will, so glauben wir dagegen Protest einlegen zu sollen, und zwar auch

insoweit dieses Projekt nur die eidgenössischen Beamten betrifft, indem das weitergehende bereits in der Winkfriedkommission so ziemlich aufgegeben worden zu sein scheint.

Es ist zwar ganz richtig, daß die Fortführung einer Lebenspolice im Kriegsfall mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, zuweilen sogar unmöglich wird; allein es hat dieses seinen einfachen Grund darin, daß die Mortalitätswahrscheinlichkeit während eines Krieges unmöglich festzustellen ist, indem kein Krieg dem andern gleich und auf die Wiederholung früherer Erfahrungen nicht gerechnet werden kann; daß also alle bekannten und üblichen Versicherungszweige, die gewagtesten nicht ausgenommen, zur Berechnung des Risico mehr positive Anhaltspunkte bieten, als die Versicherung des Lebens gegen Kriegsgefahr. Es ist dieselbe deshalb in allen Fällen zum mindesten als bedenklich zu betrachten und vom geschäftlichen Standpunkte abzuweisen, so lange nicht andere Gründe der Billigkeit dafür sprechen. Jedenfalls aber würde es als unverantwortlich erscheinen, wenn von der beinahe vollständigen Sicherheit, welche für den Beamten aus der Versicherung bei anerkannt guten Gesellschaften erwächst, Umgang genommen und dieselbe durch gewalthätige Verschmelzung mit einer incommensurablen Gefahr in Unsicherheit verwandelt würde.

Die Beamten bedürfen in erster Linie der Sicherheit, daß der Zweck wegen dessen sie sich während des Lebens einschränken, auch erfüllt werde, und haben das Recht zu verlangen, daß man mit ihren Einlagen nicht experimentire und die Versicherung im Frieden, welche auf mathematischer Basis beruht, vermenge mit der Versicherung auf den Kriegsfall, welche in der Luft steht.

Ihre Kommission kann also darin keinen Grund finden, die Lösung dieser Frage, welche für Beamte in einem gewissen Alter immer brennender wird, noch länger zu verzögern. Und für alle ist es zu wünschen, daß sie erfahren, was sie zu hoffen haben, und daß sie in den Fall gesetzt werden, diese Angelegenheit sofort ordnen zu können; denn es weiß keiner, wie bald der Tod an ihn herantreten wird.

Zur Frage übergehend, welche Arten der Versicherung gewählt und auf welche Weise bei der Ausführung vorgegangen werden solle, konnten wir uns schließlich mit den Vorschlägen des Bundesrathes ebenfalls befrenden. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß vom Standpunkte der Beamten aus das Gebotene nicht allen Wünschen entgegenkam und daß das System der Hülfsklassen, wie es bei den schweizerischen Eisenbahnen eingeführt ist, dem Bedürfnisse noch besser entsprechen würde. Deshalb ist auch der Vorschlag einer sogenannten *caisse de retraites* von Seite der Beamten so warm unterstützt worden. Allein wir mußten das Gewicht der Gründe, welche in dem Berichte des Bundesrathes diesem Vorschlage entgegengesetzt werden, vollständig anerkennen. Schon prinzipiell

verträgt sich die Einführung einer solchen Einrichtung nicht mit unserer Auffassung der eidgenössischen Beamtung. Man würde auf diese Weise unter einem andern Namen etwas gründen, das, wenn es noch nicht vollständiges Pensionsystem ist, doch demselben sehr nahe steht; denn es würde nie möglich und auch nicht zweckmäßig sein, von einer gewissen Solidarität des Bundes mit einer solchen eidgenössischen Beamtenkasse abzugehen.

Allein auch materiell sind die Bedenken, die gegen solche Anstalten erhoben werden, begründet. Die Ausdehnung der Verpflichtungen eines solchen Institutes auf alle möglichen Arten von Unterstützungen kann nur auf Unkosten der Sicherheit der Grundlage geschehen, und mit den vorsichtigsten Berechnungen sind einzelne solcher Klassen in den Fall gekommen, den gemachten Versprechungen resp. eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können. Qui trop embrasse, mal étirent, gilt auch hier, und wir gehen deshalb mit dem Bundesrathe einig, daß den meisten Beamten durch den Anschluß an eine solide bestehende Versicherungsgesellschaft besser gedient sein wird. Wir sind auch damit einverstanden, daß auf die Wahl der Gesellschaft kein Druck ausgeübt werden solle und daß der Bund durch Enthaltung eines jeglichen Zwanges allein sich der Garantieleistung ent schlagen könne, die Ihre Kommission entschieden nicht will.

Wollte man jedoch auch von der festen Aufrechthaltung dieses prinzipiellen Punktes absehen, so könnten wir eine solche Beeinflussung, einen Zwang abseihen des Bundes auch materiell nicht in dem Maße gerechtfertigt finden, wie von vielen Seiten angenommen wird.

Die Frage, ob Gegenseitigkeit oder Spekulation, hat nämlich hier lange nicht die Bedeutung, welche sie bei der Feuerversicherung mit einigem Rechte erlangt hat, und es rührt dieß einfach daher, daß bei der Lebensversicherung derjenige Gewinn, welcher bei den andern Gesellschaften aus den günstigeren Chancen erwachsen kann, nur in minimem Maße stattfindet. Es ist nicht nöthig, daß ein Haus überhaupt sein Ende durch Feuer finde, während der Tod sicher ist und das durchschnittliche Ende des Lebens, das der Lebensversicherung zur Basis dient, auch bei den günstigsten Conjunctionen nur um Weniges verrückt wird.

Zimmerhin anerkennt auch die Kommission, daß die rein gegenseitigen Anstalten und zwar hauptsächlich vom staatlichen Standpunkte aus gewisse Vortheile bieten.

Es liegt auf der Hand, daß die spekulativen Gesellschaften weniger die gemeinnützige Seite der Einrichtung im Auge behalten und mehr dem Gewinne nachjagen werden, und daß sich bei ihnen leichter eine rücksichtslose Concurrrenz einnistet, welche nur zu oft die Solidarität der Anstalten selbst gefährdet. Es ist dieß unverkennbar ein Uebelstand;

allein es liegt wiederum in der Concurrrenz überhaupt so viel Wohlthätiges, Vortheilhaftes und für die größtmögliche Ausdehnung der Versicherung Nothwendiges, daß es sich noch fragen läßt, ob es wirklich wohlgethan wäre, durch eine staatliche Einwirkung im jetzigen Stadium der Dinge diese Concurrrenz zu hemmen oder zu unterdrücken.

Vom Standpunkte des Versicherten selbst ist der wirkliche Vortheil der rein gegenseitigen Anstalt sehr leicht herauszufinden. Er hat sich einfach über dasjenige klar zu werden, was er netto nach Abzug eines allfälligen durchschnittlichen Gewinnantheiles weniger bei der gegenseitigen zu bezahlen haben wird, um das Gleiche zu genießen, wie bei einer andern Gesellschaft, und sich dann zu entscheiden, ob das Mehr, das er der letztern entrichten muß, für ihn bedeutend genug erscheint, um auf die Garantie eines Aktienkapitales zu verzichten. Es ist klar, daß diese letztere Frage bei einer Gesellschaft, wie z. B. die Gothaer, welche einen Verband von circa 30,000 ausgewählten Risiken in sich schließt, kaum mehr in's Gewicht fällt; allein wir sind in der Schweiz nicht in dem glücklichen Falle, ein solches Institut bereits zu haben, welches während 40 Jahren auf einem ausgedehnten und vortheilhaften Versicherungsgebiete mit vielen Geschick gearbeitet hat. Es läßt sich bei jedem unserer Institute wohl noch mit Recht behaupten, daß bei dem jetzigen Bestande noch eine bedeutende Gefahr in dem Aufgeben der Garantie liegen könnte, und daß diese letztere noch für einen jeden Versicherten einen gewissen Werth haben muß, den der eine durch eine höhere, der andere durch eine niedrigere Ziffer würdigen kann.

In unsern schweizerischen Verhältnissen hat der Gedanke, daß man nicht zugleich auch Versicherer sein, und daß man eher einem Dritten eine gewisse minime Summe jährlich bezahlen wolle, damit er die Gefahr der Versicherung übernehme, seine Berechtigung, und es wäre deshalb ein Zwang zur Gegenseitigkeit schon darin verwerflich.

Wir wollen über die Größe der durch Gegenseitigkeit zu erreichenden materiellen Vorthelle nur wenige Worte verlieren. Nach unserer Ansicht kann der Netto-Vortheil nicht bedeutend sein und wenn die Gewinnantheile ein gewisses bescheidenes Maß überschreiten, so hat dieß darin seine ganz einfache Begründung, daß entweder nicht alle Versicherten daran participiren, oder daß man Geld wieder erhält, das man in Gestalt einer bedeutend höheren Prämie früher selbst eingelegt hat. So ergibt der Prämientarif der Gothaer Lebensversicherungsbank gegenüber demjenigen einer unserer schweizerischen Gesellschaften ohne Gewinnantheil circa 20 %, resp. 25 % Unterschied zum Nachtheile eines eidg. Beamten. Diese 25 % hat er während 5 Jahren stehen zu lassen, und später wird er gegen fortwährende Berechnung dieses Aufschlages einen sogenannten Gewinnantheil von durchschnittlich 30 % erhalten. Man sieht, es schrumpft der wirkliche Vortheil auf ein Minimum zusammen

und es erklärt dieses den bemerkenswerthen Umstand, daß weitaus die meisten Genossenschaften in Deutschland, welche sich in neuester Zeit versichert haben, ihren Anschluß an die spekulativen Gesellschaften, deren Bedingungen ihnen in anderer Beziehung besser anstehen, gesucht haben.

Wir resümiren uns dahin, daß wir vollständig zugeben, es könne eine rein gegenseitige Anstalt bei gleich guter oder besserer Verwaltung eine gewisse Ersparniß erzielen, daß diese sich aber bei gleicher Prämie auf ein bescheidenes Maß zurückführen lasse, daß bei der vollständig durchsichtigen und feststehenden Grundlage der Versicherungsanstalten mit Leichtigkeit ausgemittelt werden könnte und das von Jahr zu Jahr noch reduzierter wird, indem die spekulativen Gesellschaften, von der Konkurrenz getrieben, sich mit einem kleinern Gewinnantheile zu begnügen anfangen und so sich mehr und mehr der reinen Gegenseitigkeit nähern.

Wenn die Vortheile der reinen Gegenseitigkeit wirklich so groß wären, wie sie von gewisser Seite geschildert werden, so wäre nach unserer Ansicht ein Zwang nicht nöthig; wenn dieselben aber nur bescheiden sich beziffern, so erscheint uns ein Zwang als unzulässig.

Es soll deshalb den eidgenössischen Beamten und Bediensteten vollständig freigestellt werden, ihre Auswahl zu treffen, wie es ihnen durch ihr Interesse und ihre Convenienz als geboten erscheint; nur geht die Ansicht der Commission dahin, es habe der bundesrätliche Beitrag wegzufallen, wenn er die gewählte Gesellschaft oder Anstalt als wirklich unsolide erkennen muß.

Der Bundesbeitrag sodann soll 2% der jeweiligen Besoldung betragen. Wir wollen darüber nicht markten, allein wir glauben, es sei dieß als Maximum zu betrachten, und es sei mit Recht das Bezuhren von 2½% abgewiesen worden. In Bezug auf die Vertheilung dieses Bundesbeitrages unter die verschiedenen Beamten machte sich in unserer Mitte eine Meinung geltend, welche mit dem Vorschlage des Bundesrathes, den die Mehrheit adoptirt, nicht übereinstimmt. Es verlangt diese Ansicht, daß diese 2% zur Hälfte nach der Kopfzahl und nur zur Hälfte nach der Höhe der Besoldung repartirt werde, indem die vorgeschlagene Vertheilungsweise den Uebelstand mit sich führe, daß die, welche im Leben bereits viel hatten, dadurch auch nach dem Tode bevorzugt würden, und überhaupt für den geringer Bezahlten bei einer Versicherung nach Prozenten seines Gehaltes allzu wenig herauskommen würde.

Die Mehrheit Ihrer Commission muß dieser Anschauung entgegen-treten. Ganz abgesehen von der arithmetischen Unmöglichkeit, soll dieser Bundesbeitrag kein Almosen sein, sondern eine Gehaltserhöhung, welche der Bund einem Beamten für den Todesfall bewilligt, aus Anerkennung der Dienste, welche er dem Staate während seines Lebens geleistet hat, und zum Zwecke, seiner Familie im Verhältnisse der bis-

herigen Lebensweise wenigstens theilweise die Existenz zu sichern. Von diesem Standpunkte aus ist keine andere Repartition als die nach dem Gehalte eine richtige. Die Besoldung richtet sich nach den geleisteten oder geforderten Diensten, und die Lebensweise richtet sich nach der Besoldung, und so wird die höhere Summe für die Hinterlassenen der höhern Beamten zu ihren Bedürfnissen relativ im gleichen Verhältnisse stehn, wie das Betreffniß der niedrigeren Beamten. Hiezu kommt noch, daß der Staat an seinen höhern Beamten und deren Dienstleistungen ein viel bedeutenderes Interesse hat als an den niedrigeren, und daß es also schlechte Politik wäre, aus übel angeordneten demokratischen Grundsätzen hier nivelliren zu wollen.

Ihre Kommission hat auch einsehen müssen, daß gewissen Beamten mit der Lebensversicherung allein nicht gedient ist, und daß deshalb die Ersparnißkassen als Ergänzung beigezogen werden müssen; allein immerhin haben wir geglaubt, es sei auch hier bestmöglich der leitende Gedanke festzuhalten und durchzuführen, daß diese Ersparniß in erster Linie für den Todesfall und für die Familie bestimmt sei. Wir haben deshalb die nöthige Aenderung im Gesetzesvorschlag vorgenommen, dabei jedoch den Bundesrath ermächtigt, in gewissen außerordentlichen Fällen von dieser Bestimmung abzuweichen.

Ihre Kommission stellt schließlich den Antrag, dem Gesetzesentwurf, welcher Ihnen gedruckt vorliegt, in folgender modificirten Fassung Ihre Genehmigung zu ertheilen. (Vide Beilage.)

Bern, den 3. Juli 1867.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
A. Röschlin.

Note. Der Ständerath beschloß am 3. Juli: Rückweisung des Gegenstandes an den Bundesrath zu weiterer Prüfung.

Kommission des Ständeraths:

Herren:

- E. Kappeler, in Zürich.
 - A. Röschlin, in Basel.
 - J. A. Clémens, in Visp (Wallis).
 - J. Seßler, in Biel (Minderheit).
 - J. Roguin, in Fferten.
 - A. D. Aepli, in St. Gallen.
-

II.

Bericht der nationalrätlichen Kommission.

(Vom 24. Juli 1867.)

Tit. I

In Folge zahlreicher Petitionen eidgenössischer Beamten und Angestellten, welche in den Jahren 1863 und 1864 die Frage anregten, ob denselben nicht die Wohlthat einer Lebensversicherung zugewendet werden könnte, ordnete der Bundesrath eine diesfällige Untersuchung an, welche dann dahin führte, daß diese Behörde unterm 16. Juli 1866 einen Beschlußentwurf im Interesse der Lebensversicherung der eidgenössischen Angestellten adoptirte, dessen Prüfung den Gegenstand des uns von Ihnen ertheilten Auftrages bildet.

Das vorgeschlagene System beruht auf einer Bethheiligung des Beamten und des Bundes; ersterer würde einen gewissen Gehaltabzug für die Versicherung bestimmen und letzterer einen gleich starken Beitrag dazulegen. Die Aufmunterung weckt die Vorsorglichkeit.

Bereit, einen Beitrag an die Versicherungskosten zu leisten, könnte der Bund dagegen die Verwaltung oder eine sonstige Verantwortlichkeit nicht übernehmen. Dem Angestellten muß daher überlassen werden, wo und ob überhaupt er sich will versichern lassen.

Diesem - übrigens dem Geiste unseres Verfassungslebens entsprechenden - Fakultativsystem gegenüber sah sich Ihre Kommission veranlaßt, sich des Näheren nach den Garantien umzusehen, welche dem versicherten Beamten notwendig geboten werden müssen; Garantien, die hier nicht in genügender Weise vorhanden zu sein scheinen.

Die bundesrätliche Botschaft faßt drei Versicherungssysteme ins Auge: Gesellschaften mit freier Versicherung; Sparkasse; Versicherung durch den Staat.

Der letztere Weg ist durch die im Berichte entwickelten Erwägungen beseitigt. Das Sparkassensystem seinerseits schneidet die durch die Versicherung gewährten Ausichten ab. Es bleibt daher nur noch das erste Mittel, die freie Versicherung bei Gesellschaften.

Nun geht aus der Aktenprüfung hervor, daß die schweizerischen Gesellschaften den Zweck, den das Projekt im Auge hat, nicht vollständig erfüllen würden, und daß daher bei ihrer jetzigen Organisation

das gehoffte Ergebniß nicht erwartet werden darf. Es schien Ihrer Kommission, daß dieser Zweck nur mittels einer auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt zu erreichen sei, welche Ansicht übrigens von der Verwaltung einer der konsultirten Gesellschaften selbst geäußert wurde. Wie man anzunehmen Grund hat, trägt man sich in der Schweiz mit dem Gedanken an eine solche Anstalt, deren Verwirklichung dann eben die sicherste Grundlage zu einer zweckmäßigen Ausführung des Projektes der Lebensversicherung der eidgenössischen Beamten und Angestellten abgeben dürfte.

Wenn also Ihre Kommission Ihnen das Nichteintreten beantragt, so geschieht es nicht aus Opposition gegen das System, das vielmehr ihre Sympathie und Billigung hat. Sie kann ihr Interesse für dieses Unternehmen nicht besser bekunden als durch Postulirung von Maßregeln, welche geeignet sind, eine solide und nachhaltige Ausführung desselben zu sichern.

Aus diesen Gründen stellt Ihre Kommission den - mit dem Beschlusse des Ständeraths übereinstimmenden - Antrag, diesen Gegenstand dem Bundesrath zu nochmaliger Prüfung zu überweisen.

Bern, den 24. Juli 1867.

Der französische Berichterstatter:

H. Reymond.

Note. Obiger Antrag wurde am 24. Juli angenommen. Hr. Salis berichtete mündlich.

Kommission des Nationalraths.

Herren:

G. von Salis, in Chur.

Cost. Bernasconi, in Chiasso.

D. von Büren, in Bern.

W. Henggeler (von Zug), in Zürich.

H. Reymond, in Morsee.



I. Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Lebensversicherung der eidgenössischen Beamten und Angestellten. (Vom 3. Juli 1867.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1867 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 38 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 31.08.1867 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 597-606 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 005 552 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.